

Wird überbracht

Direktion des Innern des Kantons Zug
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Zug, den 2. Oktober 2011

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre Einladung zur rubr. Vernehmlassung vom 17. Juni 2011 erlaubt sich die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug (SVP Kanton Zug), wie folgt Stellung zu nehmen, wobei sie Sie für die Verzögerung um Verständnis bittet.

Unsere Haltung:

Die SVP Kanton Zug lehnt diese Vorlage zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes ab. Das Postulat (1551.1 - 12406) und die Motion (2044.1 - 13752) sind abzuschreiben, wobei die Motion Stocker/Dübendorfer nicht erheblich zu erklären ist.

Begründung:

Bereits in ihrer Vernehmlassungsantwort vom Sommer 2004 hat die SVP die Vorlage für ein kantonales Kinderbetreuungsgesetz abgelehnt. Am 30. Juni 2005 stimmte die SVP im Kantonsrat grossmehrheitlich für Nichteintreten. An dieser grundlegend ablehnenden Position hat sich nichts geändert.

Die ausserschulische bzw. familienergänzende Kinderbetreuung ist in einem ausgeprägt auf individueller Freiheit und Eigenverantwortung basierenden Staatswesen grundsätzlich keine Staatsaufgabe. Auch wenn im Kanton Zug die befürchteten negativen Wirkungen eines solchen Gesetzes weitgehend ausgeblieben zu sein scheinen, zeigen die völlig verunglückten beiden Anläufe für eine Kinderbetreuungsverordnung auf eidgenössischer Ebene, dass der Staat sich hier in einen Lebensbereich einmischen will, der aus bürgerlicher und liberaler Sicht klar der Privatsphäre zuzuordnen ist. Auch der Bundesgesetzgeber sieht in Art. 301 ZGB vor, dass die Eltern für die Pflege und Erziehung zuständig sind. Eine Anordnung an die Gemeinden, staatliche Kinderbetreuungsangebote vorzusehen, ist daher auch angesichts der derogatorischen Kraft des Bundesrechts problematisch.

Zu einzelnen Paragraphen:

Sollte der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten, nimmt die SVP Kanton Zug zu einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

§ 2 Angebote in den Einwohnergemeinden

Die SVP Kanton Zug beantragt, es den Gemeinden zu überlassen, ob sie Angebote der Kinderbetreuung unterstützen. Entsprechend soll § 2 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgesetzes als Kannvorschrift ausgestaltet werden. Damit wird zusätzlich zu den vorerwähnten Bedenken, die für

eine Kann-Vorschrift sprechen, auch die Gemeindeautonomie, welche nach Art. 50 Abs. 1 BV nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet ist, gewahrt.

§ 3 Abs. 2 Kantonale Aufgaben

Letzte zwei Sätze zusätzlich neu:

„Dabei stellt er sicher, dass bei den Anforderungen an die Leitung und das Personal in Betreuungseinrichtungen Praxiserfahrung der theoretischen Ausbildung gleichgestellt ist. Die Beschäftigung geeigneter Personen mit Praxiserfahrung darf nicht von einer theoretischen Ausbildung abhängig gemacht werden.“

Begründung:

Geeignete Mütter oder Väter, welche selber Kinder erziehen und betreuen, können diese Betreuungs- und Leitungsfunktionen auch in einer Einrichtung der Kinderbetreuung übernehmen. Früher war es gang und gäbe, dass sich Mütter zusammantaten und eigenverantwortlich die Betreuung mehrerer Kinder übernahmen. Das hat gut funktioniert, ohne dass jede betreuende Mutter ein Diplom hatte. An diese gute Tradition soll wieder angeknüpft werden. Sie entspricht der Eigenverantwortung und ist liberal.

§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Letzter Satz zusätzlich neu:

„Soweit die öffentliche Hand ein Angebot selber führt oder subventioniert, sind ab einem steuerbaren Haushaltseinkommen von Fr. 100'000 die Vollkosten in Rechnung zu stellen.“

Begründung:

Ab einem steuerbaren Haushaltseinkommen von Fr. 100'000 ist es den Erziehungsberechtigten zuzumuten, die Kosten ihrer ausserfamiliären Kinderbetreuung selber zu tragen. Anderes wäre gegenüber den Eltern, welche ihre Kinder selber betreuen und auf ein zweites Einkommen verzichten, ungerecht, denn es würde der falsche Anreiz gesetzt, ein zweites Einkommen zu generieren und die Kinder dafür in die staatliche Betreuung abzugeben. Ein solcher Anreiz ist aus Sicht der SVP gesellschaftspolitisch falsch. Die Interaktion des Kindes mit seiner Mutter im Alltag (das gemeinsame Staunen, das Lächeln, das mütterliche Da-Sein, das Sich-ansehen und der Dialog zwischen Mutter und Kind) gewährleistet für die SVP am besten das Heranwachsen von verantwortungsbewussten und reifen Persönlichkeiten. Daher ist es falsch, wenn der Staat Anreize setzt, die Kinder fremd betreuen zu lassen.

Überdies ist es grundsätzlich eine Marktverzerrung, wenn der Staat Betreuungseinrichtungen führt oder subventioniert, denn er tritt damit auf dem Markt als Konkurrent der privaten Anbieter auf und verfälscht durch seine Subventionen den Wettbewerb.

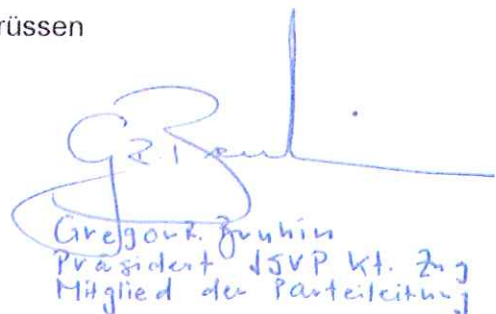
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte, die SVP Kanton Zug hat keine weiteren Bemerkungen und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei des Kantons
und Freistaates Zug



Dr. Manuel Brandenburg
Kantonsrat
Präsident



Gregor Zuhlin
Präsident JSVP Kt. Zug
Mitglied der Parteileitung